



**Verordnung
der Gemeinde Burkhardtsdorf
über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2022**

Aufgrund des § 8 Abs. 1-3 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 01.12.2010 (Sächs GVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 05.11.2020 (Sächs. GVBl. S. 589) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf in seiner Sitzung am 12.09.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 verkaufsoffene Sonntage

- (1) Als verkaufsoffene Sonntag nach § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes werden in der Gemeinde Burkhardtsdorf festgelegt:

27.11.2022 und
11.12.2022.

- (2) Die Verkaufsstellen dürfen in dieser Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nummer 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann entsprechend § 11 Abs. 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Burkhardtsdorf, den 13.09.2022

Jörg Spiller
Bürgermeister

